



Wahlbekanntmachung

zur Landtags- und Bezirkswahl
am 8. Oktober 2023

- 1 Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
- 2 Die Landeshauptstadt München ist in **506 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 1. bis 17. September 2023 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben. In der Wahlbenachrichtigung ist auch ein Hinweis, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.
- 3 Die Briefwahl wird von 520 Briefwahlvorständen ausgezählt. Sie treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab **15 Uhr** an folgenden Standorten in München zusammen:
 - MOC, Lilienthalallee 40, 80939 München und
 - Motorworld:
 - Zenith, Lilienthalallee 29, 80939 München
 - Kohlebunker, Am Ausbesserungswerk 4, 80939 München
 - Kesselhaus, Lilienthalallee 33, 80939 München
- 4 Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede stimmberechtigte Person hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der stimmberechtigten Person bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält jede stimmberechtigte Person folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**),

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die stimmberechtigte Person kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbenden**, welcher oder welchem Stimmkreisbewerber*in, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbenden**, welcher oder welchem Wahlkreisbewerber*in sie ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der stimmberechtigten Person in einer Wahlkabine beziehungsweise hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6 Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten **Stimmkreises** oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält vom Kreisverwaltungsreferat München, Wahlamt, auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbenden für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbenden für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7 Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht** nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertretung anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Artikel 3 Absatz 4 Landeswahlgesetz). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe

einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Artikel 3 Absatz 5 Landeswahlgesetz).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

- 8 In den Stimmbezirken 102, 213, 424, 503, 706, 912, 933, 1012, 1317, 1401, 1512, 1516, 1817, 1917 und 2307 werden im Wahlraum für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel für die Landtagswahl verwendet, auf denen das Geschlecht und das Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Dieses Verfahren ist in Artikel 91 des Landeswahlgesetz – LWG vom 5. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 und § 87 Landeswahlordnung – LWO vom 16. Februar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2023 geregelt und zugelassen. Die Festlegung der Stimmbezirke wurde durch den Landeswahlleiter getroffen. Nähere Informationen hierzu erteilt das Kreisverwaltungsreferat München, Wahlamt.

Eine Verletzung des Wahlheimnisses bei Verwendung dieser Stimmzettel ist ausgeschlossen.

München, 29. September 2023
gez.

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin